

**Erklärung der alstria office REIT-AG
gemäß § 161 AktG zum
Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG erklären:

I. Die alstria office REIT-AG („Gesellschaft“) hat den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit deren Inkrafttreten am 20. März 2020 („DCGK 2020“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen. Es besteht die Absicht, den Empfehlungen des DCGK 2020 mit den unten genannten Einschränkungen auch in Zukunft zu entsprechen.

Veröffentlichung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, D.1 DCGK 2020

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wird derzeit überarbeitet und an die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Nach Fertigstellung der Überarbeitung wird die Gesellschaft die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Vorstandsvergütung

Der DCGK 2020 enthält in Abschnitt G.I. im Vergleich zur Vorversion neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Das von der Hauptversammlung der alstria office REIT-AG am 16. Mai 2017 gebilligte Vorstandsvergütungssystem entspricht diesen Empfehlungen zwar weitgehend, aber nicht vollumfänglich. Das Vorstandsvergütungssystem wird derzeit überarbeitet und an die neuen regulatorischen Vorgaben angepasst. Dabei werden auch die Vorgaben des DCGK 2020 berücksichtigt. Das angepasste Vorstandsvergütungssystem wird der Hauptversammlung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 zur Billigung vorgelegt werden.

Festlegung einer Maximalvergütung, G.1 DCGK 2020

Das Vergütungssystem für den Vorstand legt zwar Höchstbeträge fest, diese umfassen bislang aber nicht die Nebenleistungen für Firmenwagen und Versorgungsaufwendungen. Es soll im Rahmen der Überarbeitung des Vorstandsvergütungssystems eine Maximalvergütung festgelegt werden, die sämtliche Nebenleistungen umfasst.

Änderung der Erfolgsziele, G.8 DCGK 2020

Das kurzfristige variable Vergütungselement für den Vorstand bemisst sich primär anhand der erzielten Funds From Operations pro Aktie („FFO pro Aktie“). Der Aufsichtsrat bereinigt das Erfolgsziel FFO pro Aktie um den Einfluss von Immobilientransaktionen. Dadurch stellt der Aufsichtsrat

sicher, dass der Vorstand nicht zu Akquisitionen im Sinne einer kurzfristigen persönlichen Erfolgsmaximierung veranlasst wird. Immobilientransaktionen wirken sich auf die Vorstandsvergütung nur über die mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile aus, wodurch ein Gleichklang der Interessen des Vorstands mit denen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht wird. Zudem wird das Erfolgsziel FFO pro Aktie auch um Veränderungen des Grundkapitals der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr bereinigt.

Möglichkeit des Einbehalts oder der Rückforderung variabler Vergütung, G.11 DCGK 2020

Das aktuelle Vorstandsvergütungssystem räumt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit ein, die variablen Vergütungsbestandteile um 30% zu reduzieren; es sieht hingegen keine Möglichkeit für den vollständigen Einbehalt oder die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile vor. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Vorstandsvergütungssystems wird die Einführung solcher Möglichkeiten geprüft und erwogen.

II. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Dezember 2019 bis zum Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 hat die Gesellschaft den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat, Ziffer 3.8 DCGK 2017

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass seine Mitglieder ihre Pflichten auch ohne einen derartigen Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.

Änderung der Erfolgsziele für variable Vergütungsteile, Ziffer 4.2.3 DCGK 2017

Das kurzfristige variable Vergütungselement für den Vorstand bemisst sich primär anhand der erzielten FFO pro Aktie. Der Aufsichtsrat bereinigt das Erfolgsziel FFO pro Aktie um den Einfluss von Immobilientransaktionen. Dadurch stellt der Aufsichtsrat sicher, dass der Vorstand nicht zu Akquisitionen im Sinne einer kurzfristigen persönlichen Erfolgsmaximierung veranlasst wird. Immobilientransaktionen wirken sich auf die Vorstandsvergütung nur über die mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile aus, wodurch ein Gleichklang der Interessen des Vorstands mit denen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht wird. Zudem wird das Erfolgsziel FFO pro Aktie auch um Veränderungen des Grundkapitals der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr bereinigt.

Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus, Ziffer 4.2.3 DCGK 2017

Der Aufsichtsrat hat das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen an Mitglieder des Vorstands nicht festgelegt, weil sich die Gesellschaft aus Gründen der Transparenz und des Risikomanagements bei der privaten Altersvorsorge für Vorstandsmitglieder für ein beitragsorientiertes Vergütungsmodell entschieden hat. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass im Gegensatz zu einem leistungsorientierten Vergütungsmodell ein beitragsorientiertes Modell im besten

Interesse der Gesellschaft ist, da definierte Beiträge keine unvorhersehbaren zukünftigen Verbindlichkeiten begründen.

Erörterung von Finanzberichten durch den Aufsichtsrat oder seinen Prüfungsausschuss mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung, Ziffer 7.1.2 DCGK 2017

Zwischenmitteilungen zum Quartal werden dem Aufsichtsrat vor ihrer Veröffentlichung zur Verfügung gestellt und zeitnah nach deren Veröffentlichung ausführlich mit dem Aufsichtsrat erörtert. Für den Fall, dass sich wesentliche Abweichungen von dem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget oder Geschäftsplan ergeben, wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern. Halbjahresfinanzberichte werden vor ihrer Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dieses Vorgehen als angemessen und ausreichend.

Die deutsche Fassung ist die allein maßgebliche.

Hamburg, 3. Dezember 2020

Dr. Johannes Conradi
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Olivier Elamine
Vorsitzender des Vorstands